

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d7df16cf-8077-3fdb-a6eb-57f44dd07c4d>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 459j StPO - Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe

(1) Der Anspruchsinhaber hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach [§ 459h Absatz 1](#) binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Ergibt sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen, so wird der eingezogene Gegenstand an den Antragsteller zurückübertragen oder herausgegeben. <sup>2</sup>Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. <sup>3</sup>Das Gericht lässt die Rückübertragung oder Herausgabe nach Maßgabe des [§ 459h Absatz 1](#) zu. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; [§ 294 der Zivilprozessordnung](#) ist anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über die Rückübertragung oder Herausgabe ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

(4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den [§§ 44](#) und [45](#) bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Anspruchsinhaber seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach [§ 459h Absatz 1](#) geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des [§ 704 der Zivilprozessordnung](#) oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des [§ 794 der Zivilprozessordnung](#) vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt.

